

## Bayer. Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

die Bayer. Rechtsanwaltsversorgung

- Beklagte -

vertreten durch die Versicherungskammer in München,

wegen

Mahngebühren

hat das Bayer. Verwaltungsgericht München, 16. Kammer, unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht H e i s e , der Richterinnen am Verwaltungsgericht D r. H a u s e r und des Richters S c h r e i b e r sowie der ehrenamtlichen Richter B i l g e r und M e h l aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.05.1994

vom 3. Mai 1994

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Mit Gerichtsbescheid vom 14.02.1994, welcher dem Kläger lt. Postzustellungsurkunde am 04.03.1994 zugestellt wurde, hat das Gericht die Klage abgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 30.03.1994, welcher am 05.04.1994 bei Gericht eingegangen ist, hat der Kläger Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt; die Beklagte hat hierauf mit Schriftsatz vom 20.04.1994 erwidert.

In der mündlichen Verhandlung vom 03.05.1994 hat der Kläger den Antrag aus der Klage vom 23.12.1992 gestellt mit der Maßgabe, Nr. 1 dahingehend zu ergänzen, daß der Mahnbescheid vom 20.10.1992 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.11.1992 aufgehoben werden soll.

Die Vertreterin der Beklagten stellte Antrag auf Klageabweisung.

Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes gemäß § 84 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- ab und nimmt im übrigen auf den Inhalt des klägerischen Schriftsatzes vom 30.03.1994, des Schriftsatzes der Beklagten vom 20.04.1994 und der Niederschrift vom 03.05.1994 Bezug.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Das Gericht folgt auch nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 03.05.1994 der Begründung des Gerichtsbescheids vom 14.02.1994 und sieht gemäß § 84 Abs. 4 VwGO von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Hinsichtlich des vom Kläger mit Schriftsatz vom 30.03.1994 und in der mündlichen Verhandlung neuerlich abgegebenen Sachvortrags wird ergänzend ausgeführt:

1. Der Gesichtspunkt, es habe sich bis zum Erlaß des endgültigen Beitragsbescheides am 05.07.1993 um lediglich vorläufige Festsetzungen der vom Kläger zu leistenden Beiträge gehandelt, die nicht geeignet gewesen seien, eine Mahngebühr wegen Säumnis auszulösen, greift nicht durch. Denn auch vorläufigen Beitragsbescheiden kommt die Rechtsqualität von Verwaltungsakten zu, da sie in rechtswirksamer Weise bis zur abschließenden Ermittlung der Einkommensverhältnisse der Mitglieder der Beklagten und des dann ergehenden endgültigen Beitragsbescheids die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder regeln. Erst nach dieser Festsetzung werden sie gegenstandslos und gehen in der endgültigen Beitragsverbescheidung auf.
2. Auch der Umstand einer etwaigen Überzahlung in den vorläufigen Beitragsbescheiden ändert an deren Rechtsqualität sowie deren Rechtswirkungen hinsichtlich eintretender Säumnis nichts; denn, wie § 18 Abs. 1 der Satzung der Beklagten zu entnehmen ist, liegt es in der Natur der Beitragsberechnung, daß erst die Vorlage der entsprechenden Steuerbescheide abgewartet werden muß, um die Berechnung abschließend durchzuführen. Bei der gemäß § 18 Abs. 1 Satz 6 der Satzung vorgesehenen vorläufigen Berechnung kann es dann zu Beitragsansätzen kommen, die von der endgültigen Festsetzung abweichen. Es würde den Betrieb des Versorgungswerks nachhaltig

beeinträchtigen, wenn die Einziehung der vorläufigen Beiträge nicht im Wege von Mahnungen und Mahngebühren erfolgen könnte. Dies hat unabhängig von der Höhe der vorläufigen Beiträge Beachtung zu finden.

Für eine Verrechnung von angefallenen Mahngebühren bei der endgültigen Beitragsfestsetzung, falls die vorläufigen Beiträge eine Überzahlung umfaßt haben, besteht nach Auffassung des Gerichts weder eine satzungsmäßige Grundlage noch, unter Heranziehung allgemeiner Rechtsgrundsätze, eine Veranlassung. Es erscheint dem Gericht zumutbar und mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar, auch in solchen Fällen der Säumnis Mahngebühren verlangen zu können, wenn die endgültige Beitragsfestsetzung eine Überzahlung aus der Zeit der vorläufigen Beitragserhebung ergibt. Die Höhe der Mahngebühren erscheint nicht unverhältnismäßig; demgegenüber ist die Zielsetzung, im Interesse der Mitgliedergemeinschaft den geordneten Eingang der Mitgliederbeiträge sicherzustellen, vorrangig.

Bei dieser Sachlage sieht das Gericht nicht die Notwendigkeit für die Beklagte hinsichtlich des Einzugs von Mahngebühren bei sogenannten Überzahlern der vorläufigen Beitrags-erhebung nochmals zu differenzieren, da auch diese im Falle der Säumnis zumindestens in Höhe des endgültig festgesetzten Beitrags ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind und schon deshalb eine Erhebung von Mahngebühren veranlaßt war. Es bleibt somit in das Ermessen des Satzungsgebers gestellt, ob er in vorliegenden Fällen unterschiedliche Regelungen entwickelt; die Beibehaltung der vorliegend praktizierten Regelung verletzt nach Auffassung des Gerichts jedenfalls nicht die Rechte davon betroffener Mitglieder.

Aus den genannten Gründen ist die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozeßordnung - ZPO -.

Die Berufung wird nicht zugelassen (§ 131 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Eingegangen

06. JUNI 1994

Geschäftsbereich W

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Nichtzulassung der Berufung können Sie Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Bayer. Verwaltungsgeschichtshof in München.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen dieses Urteil zugestellt worden ist, beim Bayer. Verwaltungsgeschicht München (Postfachadresse: Postfach 20 05 43, 80005 München,; Hausadresse: Bayerstraße 30, 80335 München) einzulegen.

Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.



Heise



Dr. Hauser



Schreiber

B e s c h l u ß :

Der Streitwert wird auf 130,-- DM festgesetzt  
(§ 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz - GKG -).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht Ihnen die Beschwerde an den Bayer. Verwaltungsgeschichtshof in München zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Bayer. Verwaltungsgeschicht München (Postfachadresse: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausadresse: Bayerstraße 30, 80335 München) einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayer. Verwaltungsgeschichtshof in München (Postfachadresse: Postfach 34 01 48,

80098 München; Hausadresse: Ludwigstraße 23, 80539 München) eingeht. Reichen Sie die Beschwerdeschrift bitte vierfach ein.

*Heise*

Heise

*Hauser*

Dr. Hauser

*Schreiber*

Schreiber

M 16 K 92.5757

Ausgefertigt:

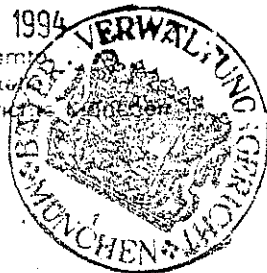
Bayer. Rechtsanwaltsversorgung  
vertreten durch d.Bay.Versicherungskammer  
Anabellastr. 33

München, den 23. Juni 1994

81925 München

Der Urkundsbesitzer  
der Geschäftsstelle  
des Bayer. Verwaltungsgerichts

*Klein*



Eingegangen

06. JUNI 1994

Geschäftsbereich W